



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. Ulrike Hofer, Steuerberater, 1130 Wien, Hummelgasse, vom 14. Oktober 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 30. September 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe ist dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe bzw. dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) unterrichtet an einem Bundesgymnasium u.a. die Fremdsprache Italienisch und bezieht daraus Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

In der Einkommensteuererklärung wurden u.a. € 753,50 für Fortbildungs- und Ausbildungskosten geltend gemacht. Bei den Fortbildungskosten handelt es sich lt. Bw. um Aufwendungen für einen Kurs der Wiener Universität in Höhe von € 284,00 und € 87,30 bzw. um Aufwendungen betreffend Tages- und Nächtigungsgelder für einen 6tägigen Schüleraustausch in F. in Höhe von € 382,20.

Im Zuge der Einkommensteuerveranlagung wurden die Aufwendungen für diese Reise mit der Begründung nicht anerkannt, dass die Kosten für die Ausbildung der Kinder mit dem Bezug der Familienbeihilfe und des damit ausbezahlten Kinderabsetzbetrages abgegolten sind.

In der fristgerechten Berufung wurde eingewendet, dass von der Bw. selbst die Kosten betreffend einen Schüleraustausch als Begleitperson verursacht worden wären.

Die Berufung wurde vom Finanzamt mit Berufungsvorentscheidung abgewiesen, mit der Begründung, dass Kosten als Begleitperson der nicht leiblichen Kinder für den Schüleraustausch keine Werbungskosten darstellen, sondern zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben gemäß § 20 EStG zählen.

Im Zuge eines Vorhalteverfahrens wurde ergänzt, dass die Kosten im Rahmen eines Schüleraustausches (Sprachreise) nach Italien angefallen seien. Es hätte sich dabei um Kosten als Begleitperson gehandelt, welche im Auftrag der Schule geleitet worden wäre. Die Fahrtkosten wären dabei von der Dienststelle auch zur Gänze übernommen und daher nur die Pauschalien für Unterkunft und Diäten geltend gemacht worden. Eine kostenlose Unterbringung hätte es nicht gegeben. Zum Nachweis der Angaben wurde der Abgabenbehörde der Dienstauftrag des Arbeitgebers als Bestätigung übermittelt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Dazu gehören gemäß Zi 9 leg. cit. auch Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen. Werden höhere Werbungskosten geltend gemacht, welche das Werbungskostenpauschale übersteigen, sind diese im gesamten Umfang nachzuweisen.

Demgegenüber sind gemäß § 20 Abs. 1 Zi 2 lit. a EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss gerade bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, ein strenger Maßstab angelegt und eine genaue Unterscheidung vorgenommen werden (u.a. VwGH 18.3.1992, 91/14/0171). Im Zusammenhang mit Aufwendungen für Auslandsreisen, bei denen ein typisches Mischprogramm absolviert wird, hat der Verwaltungsgerichtshof dementsprechend diese Kosten in den Bereich der privaten Lebensführung verwiesen (VwGH 24.4.1997, 93/15/0069).

Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.12.1991, Zl. 87/14/0099 sind Reisekosten dann als Werbungskosten anzusehen, wenn ein Dienstauftrag erteilt und überdies ein Reisekostenzuschuss gewährt wurde.

Von der Bw. wurden zum Nachweise bezüglich der geltend gemachten Aufwendungen und des dienstlichen Interesses der Dienstauftrag vorgelegt. Lt. Vorhaltsbeantwortung handelt es sich bei den beantragten Aufwendungen um Tages- und Nächtigungsgelder in Höhe von €°382,20. Die geltend gemachten Aufwendungen für den Schüleraustausch nach F. sind somit als glaubhaft gemacht anzuerkennen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 26. Jänner 2010